

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

		(0 22 52) 9025	
	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BNW3-N-0452/001	Zika Michaela	22286	27.12.2005

Betrifft:

SCHELMENHÖHLE - Naturgebilde in der Stadtgemeinde Bad Vöslau; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Naturgebilde „Schelmenhöhle“ auf Parz.Nr. 1431/1, KG. Vöslau, zum **Naturdenkmal**.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

### Folgende Maßnahmen sind zum Schutz der Höhle zu veranlassen:

1. Die drei Eingänge sind mit je einer massiven, einbruchssicheren Gitterwand fledermausfreundlich abzusperren (laut Katalog Gittermuster für Absperrungstore), wobei die Stäbe waagrecht und nicht senkrecht angeordnet werden müssen und nicht zu dicht nebeneinander stehen dürfen.
2. In die Gitterwand beim östlichen Eingang ist eine absperrbare Kontrolltür laut Beilage A anzubringen. Dabei ist es wichtig, dass das Absperrschloss mit einer Blende abgedeckt werden muss, um böswillige Zerstörungen zu verhindern (am besten durch Anbringung auf der Innenseite der Gitterstäbe).
3. Die Schlüssel für die Kontrolltür sind bei folgenden Institutionen bzw. Personen zu hinterlegen:
  - a) bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
  - b) beim Fledermausbeauftragten der Länder Niederösterreich und Burgenland, Herrn Anton MAYER, 1110 Wien, Bleriotgasse 46/6/11 (Tel. 01/7680187) und
  - c) bei einer anderen höhlenkundlichen Vertrauensperson (z.B. dem Direktor der Volksschule)

---

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016098

E-Mail: [anlagen.bhbn@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at) – Telefax: 02252/9025-22231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PBZM\BNW3-N-0452\_2005A023.doc

4. Bei der Gitterwand mit Kontrolltür ist eine Tafel anzubringen, auf der hingewiesen wird, warum die Höhle vor dem Zutritt der Öffentlichkeit geschützt ist, und zwar mit folgendem Text:

**„Wegen der Gefahr von Verschmutzung und Störung der Fledermäuse ist die Höhle für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich“**

**Rechtsgrundlagen:**

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

**Begründung**

Seitens des Direktors der Volksschule Sooß wurde im Jahre 1998 telefonisch bekannt gegeben, dass sich in der sogenannten Schelmenhöhle eine höchst interessante Fledermauspopulation befindet. Im Rahmen des Naturkundeunterrichtes an der Volksschule wurden in Begleitung des Höhlenfachmannes, Herrn Anton MAYER (Tel. 01/7680187), bereits mehrere Exkursionen in die Höhle durchgeführt. Herr Direktor WALLNER regte die Unterschutzstellung der Höhle nach dem NÖ Naturschutzgesetz wegen ihrer besonderen Bedeutung aufgrund der dort befindlichen Fledermauspopulation an.

In der Folge wurde die Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, um Vorprüfung im Hinblick auf eine mögliche Naturdenkmalerklärung ersucht. Seitens der Amtssachverständigen wurde im Schreiben vom 6. April 1998 mitgeteilt, dass ein Verfahren zur Unterschutzstellung der Schelmenhöhle als Naturdenkmal beim Amt der NÖ Landesregierung betrieben wird. Als Ergebnis einer Besprechung mit der Abteilung RU5 wurde festgehalten, dass beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, ein Verfahren zur Unterschutzstellung dieser Höhle als „besonders geschützte Höhle“ nach dem NÖ Höhlenschutzgesetz in Vorbereitung ist und nach Kundmachung einer entsprechenden Verordnung die Höhle den umfassendsten Schutz, den die höhlenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewähren im Stande sind, genießen würde.

Aus diesen Gründen erschien ein parallel geführtes Unterschutzstellungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz nicht zweckentsprechend. Sollte jedoch wider Erwarten die Schelmenhöhle nicht mit Verordnung zur besonders geschützten Höhle erklärt werden, würde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden das angeregte Naturdenkmalverfahren weitergeführt werden.

Eine Rücksprache mit der Abteilung RU5, Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, ergab, dass es noch längere Zeit bis zur Erstellung einer Verordnung betreffend „besonders geschützte Höhlen“ dauern wird und das Verfahren hinsichtlich der Naturdenkmalerklärung der Schelmenhöhle weitergeführt werden soll.

In der Folge wurde der Naturschutzsachverständige der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Herr Dr. PÖCKL, um Erstellung von Befund und Gutachten hinsichtlich einer Erklärung dieser Höhle zum Naturdenkmal ersucht.

Seitens des Sachverständigen wurde folgendes festgehalten:

„Nachdem eine Erkundigung der Bezirkshauptmannschaft Baden bei der Naturschutzabteilung des Landes (Abt. RU5) ergeben hatte, dass es noch längere Zeit bis zur Erstellung einer Verordnung betreffend „besonders geschützte Höhlen“ dauern wird, wird nunmehr das Verfahren hinsichtlich der Naturdenkmalerklärung der Schelmenhöhle in Sooß bei Baden durch die Naturschutzabteilung erster Instanz weiter geführt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2005 ersuchte die BH Baden um Erstellung von Befund und Gutachten hinsichtlich einer Erklärung dieser Höhle zum Naturdenkmal.

Am 21. November 1985 stellte die Direktorin der Ersten Zoologischen Abteilung (Wirbeltiere) des Naturhistorischen Museums Wien, Frau Dr. Friederike Weiß-Spitzenberger den Antrag auf Unterschutzstellung des Schelmenloches aus biospeläologischen Gründen.

#### **A. Durchgeführte Befahrungen (Ortsaugenscheine)**

Nachdem bereits der Unterzeichnete gemeinsam mit Frau Mag. Renata SCHULTE und Herrn Anton MAYER, dem niederösterreichischen Fledermausbeauftragten, bereits am 04. März 1998 eine Befahrung der genannten Höhle durchgeführt hatten, erfolgte am 15. Juli 2005 eine neuerliche Befahrung durch Herrn Erich KECK, Obmann des Höhlenkundlichen Vereins „Hannibal“, Anton MAYER und dem unterzeichneten Naturschutzsachverständigen.

Das Schelmenloch in der Gemeinde Sooß mit der Kat.Nr. 1911/41 liegt im Brunntal bei Sooß (bei Baden) auf den Koordinaten 47°59' N und 16°11' E auf einer Seehöhe von 330 m ü.A. Die Höhle wurde genau am 31. Mai 1980 von W. BAAR und H. und W. HARTMANN vermessen. Sie weist eine Länge von 40 m (+ 20 m Stollen) und eine Höhendifferenz von 6 m auf.

Beim Lokalaugenschein wurde 1 Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), 1 Großes Mausohr (*Myotis myotis*), 1 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*; Totfund) sowie an drei Stellen Kotanhäufungen festgestellt. Weiters wurden Höhlenkreuzspinnen mit Kokons, Snaken und Wegdornspanner beobachtet.

Es musste festgestellt werden, dass beide Naturschutztafeln vor der Höhle auf dem Waldboden liegen. Eine davon war der Länge nach gespaltet. Die Eingänge waren am 15. Juli 2005 mit Baustallgittern verschlossen. Diese sind aber nur in die Angeln eingehängt und können von jedermann jederzeit entfernt werden.

Die in Rede stehende Höhle ist aus drei Gründen besonders wertvoll: A. Höhlenkunde, B. Faunistik, C. Kulturgeschichte.

#### **B. Höhlenkunde**

Entstehung: Die Höhle ist als typisches Schichtfugensystem angelegt und wurde durch einen ehemaligen Bach des Brunntales erweitert.

Lagebeschreibung: Westlich von Sooß mündet an der Ostseite des Eisernen Tores (Lindkogel) das Brunntal. Von allen Seiten führen zwischen den Weingärten Wege zur Talmündung. Folgt man im Brunntal dem Steig aufwärts, so erblickt man bald am Nordhang eine kleine Felsgruppe, in der der Eingang ins Schelmenloch liegt.

Nur ein kurzes Stück oberhalb jener Stelle, wo das vom Massiv des Hohen Lindkogels gegen Osten herabziehende bewaldete Brunntal den Westrand des Wiener Beckens erreicht, öffnet sich im nördlichen Talhang der Eingang in das Schelmenloch (ca. 300 m über Adria). Das Brunntal ist der nächste unter den zahlreichen Gräben, die von der „Waldandacht“ gegen Norden folgen.

Raumbeschreibung: Durch ein 2 ½ m breites und 1,6 m hohes Eingangsportal gelangt man in die Haupthalle der Höhle, welche sich genau in östlicher Richtung der Länge nach mit 12 m erstreckt, eine Breite von 8 m und eine durchschnittliche Höhe von 3 m besitzt. In der Mitte dieses Raumes ist an der Decke noch ein kolkartiger Kamin aufgeschlossenen, wodurch die Höhle ihre höchste Höhe mit ca. 6 m erreicht. Am nördlichen Ende der Haupthalle schließt sich ein 0,7 m schmaler Schichtfugengang an, der nach 4 m Länge eine neuerliche Umbildung nach Norden erfährt und dort in einer kleinen künstlich gegrabenen Kammer endet. Die Wände sind reich an Kolken, besonders am Nordende der Haupthalle sind reihenartige ausgewaschene Löcher in den Wandflächen entwickelt. Von der Haupthalle zweigt östlich und westlich je ein kleinerer Seitengang ab. Der östlich gelegene führt zu einer kleinen Kammer, welche über einer Wandstufe erreichbar und durch ein Felsenjoch zugänglich wird. Das Ende dieser Kammer liegt 3 m tiefer als der Zugangsstollen, und von der Sohle zweigt wieder gegen den Westen eine stark veränderte, kurze Seitenstrecke ab. Die westliche Kammer setzt unmittelbar neben dem Eingang an, hat eine steil aufwärts führende Sohle ausgebildet und erreicht an ihrem wiederum künstlich stark erweiterten Ende eine Höhe von ca. 1 m. Die Decke dieser Kammer wird ausnahmslos von lockerem Blockwerk gebildet, zwischen dem Erde mit einragenden Wurzelsträngen eingeklemmt ist, was den beginnenden Verfall des Raumes erkennen lässt.

Das Bild, das die Höhle heute bietet, mit zwei Eingängen, die zum Teil mit Steinmauern abgedeckt sind, entstammt erst den letzten Kriegsjahren des zweiten Weltkrieges. In den Jahren 1944 und 1945 fand die Höhle zuerst als Luftschutzraum für die Gemeinde Sooß und später während der Kriegswirren auch als Zufluchtsraum Verwendung. Dabei wurde der Höhlenraum weitgehend künstlich verändert.

Höhleninhalt: Die Sohle der Höhle ist fast überall mit großen und kleinen Versturzböcken bedeckt, zwischen denen Lehm, Erde und Laub mit frischem Astwerk eingebettet ist. Der Raum ist feucht und hat stellenweise Tropfwässer austretend.

### **C. Faunistische Bedeutung**

Die Bedeutung des Schelmenloches liegt einerseits in ihrer vielfältigen Arthropodenfauna (CHRISTIAN 1985) und andererseits darin, dass sie für neun Fledermausarten als Winterquartier und zusätzliches Quartier zu allen Jahreszeiten dient.

Am 3. Juni 1999 wurde durch Herrn Anton MAYER eine **Höhlenwochenstube** des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) entdeckt. Es hat sich damals um die erste und einzige Höhlenwochenstube dieser Art in Österreich gehandelt. Die Nutzung einer Höhle als Aufzuchtort für Jungtiere scheint mit der allgemeinen Klimaerwärmung in Zusammenhang zu stehen. Denn normalerweise nützen Fledermäuse Höhlen als Winter- und Übergangsquartier. Da das Große Mausohr zu den geschützten Tieren gehört, ist die Höhle als Fortpflanzungsort vor Störungen zu sichern. Am Befahrungstag wurden unter dem Hangplatz Lagerfeuerreste und ein großes Holzdepot angetroffen.

Nach CHRISTIAN (1985) wurden in dieser kleinen Höhle 40 **Arthropodenarten** nachgewiesen. Die Höhle ist der locus typicus für die Höhlenheuschreckenart *Troglophilus cavicola*, die bereits 1833 von österreichischen Zoologen entdeckt und beschrieben worden ist. Eine für die Wissenschaft neue Milbenart der Gattung *Amblyseius* wurde ebenfalls von CHRISTIAN (1985) beschrieben.

Bei der Befahrung am 04. März 1998 konnten die Höhlenkreuzspinne *Meta menardi*, die Zitterspinne der Gattung *Pholcus*, die Hausspinne der Gattung *Tegenaria*, die zu den Eulenfaltern (Fam. Nymphalidae) gehörende Tagpfauenauge (*Inachis io*) gefunden werden.

Mit neun nachgewiesenen **Fledermausarten** ist die Bedeutung des Schelmenloches für die insgesamt als bedroht einzustufende heimische Fledermausfauna als sehr groß zu beurteilen (Archiv der Biospeläologischen Arbeitsgemeinschaft). Alle Arten befinden sich in Niederösterreich und entsprechend auch in Österreich auf den „Roten Listen gefährdeter Tiere“ und scheinen auch in der „Roten Liste der Säugetiere Österreichs“ auf (BAUER & SPITZENBERGER 1983). Mit sechs Arten, die auch europaweit gefährdet und nach der FFH-Richtlinie zu schützen sind, ist die Schutznotwendigkeit dieser kleinen Höhle gut dokumentiert. Die Zusammensetzung der Fledermausfauna zeigt, dass es sich vor allem um seltene Waldfledermäuse handelt, dass sich aber auch einzelne wärmeliebende und offenere Landschaften bevorzugende Arten einstellen. Eine Analyse der Beobachtungsdaten weist darauf hin, dass dem Schelmenloch außer als Winterquartier eine wichtige Bedeutung als zusätzliches Quartier für einzelne Individuen zu allen Jahreszeiten zukommt.

### **1. Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*):**

RL Europa (IUCN): lower risk – conservation dependent; RL Ö: stark gefährdet; RL NÖ: gefährdeter Gast.

Im Schelmenloch wurden bisher viermal einzelne Große Hufeisennasen gesichtet. Die letzte Feststellung dieser in Niederösterreich sehr seltenen Art stammt vom 24.11.1985. Zur Förderung der Wiederausbreitung dieser europaweit bedrohten Art, wäre die Erhaltung des gegenständlichen Quartiers in hohem Maße wünschenswert.

### **2. Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*):**

RL Europa (IUCN): vulnerable; RL Ö: gefährdet; RL NÖ: gefährdet.

Jeweils wenige Exemplare der Kleinen Hufeisennase nutzten das Schelmenloch in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Mai regelmäßig bis in die jüngste Zeit als Winterquartier. Einzelne Beobachtungen zeigen jedoch, dass die Höhle auch im Sommer als zusätzliches Quartier Verwendung findet.

**3. Großes Mausohr (*Myotis myotis*):**

RL Europa (IUCN): lower risk – near threatened; RL Ö: stark gefährdet; RL NÖ: potentiell gefährdet.

Regelmäßige Beobachtungen weniger (maximal 6) Exemplare in den Monaten September bis Mai weisen darauf hin, dass die Höhle nicht nur als Winter-, sondern auch als Zwischenquartier benutzt wird.

**4. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*):**

RL Europa (IUCN): vulnerable; RL Ö: gefährdet; RL NÖ: stark gefährdet.

Am 26.10.1973 wurde ein Exemplar dieser seltenen Art gesichtet.

**5. Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*):**

RL Europa (IUCN): lower risk – near threatened; RL Ö: stark gefährdet; RL NÖ: gefährdet.

Unregelmäßig einzelne Exemplare, die das Schelmenloch offenbar als Zwischenquartier verwenden.

**6. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):**

RL Ö: potentiell gefährdet; RL NÖ: stark gefährdet.

Am 22.12.1974 wurde ein Weibchen dieser Art gesichtet.

**7. Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):**

RL Ö: potentiell gefährdet; RL NÖ: potentiell gefährdet.

Von November bis März regelmäßig wenige Exemplare (1-3) im Winterschlaf.

**8. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):**

RL Ö: potentiell gefährdet; RL NÖ: potentiell gefährdet.

Seit 1980 insgesamt drei Beobachtungen eines winterschlafenden Einzeltieres.

**9. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**

RL Europa (IUCN): vulnerable; RL Ö: gefährdet; RL NÖ: stark gefährdet.

Regelmäßig und bis in die jüngste Zeit einzelne Individuen in den Wintermonaten.

**D. Kulturgeschichte:**

Die Höhle ist der Bevölkerung sehr gut bekannt und wird viel besucht. Am Eingang kann man noch die Reste einer kleinen Steinmauer sehen, welche zur Montierung eines Absperrgitters aufgeschichtet wurde. Der Boden ist überall aufgegraben und durchsucht, die Wände sind mit Russ geschwärzt.

Als Zufluchtsstätte der Bevölkerung – wobei allerdings die Veränderung des Raumes selbst nicht die gleichen Ausmaße wie während des zweiten Weltkrieges erreichten – hatte das Schelmenloch schon früher gedient. Im Jahre 1683 soll die Höhle der Bevölkerung von Baden, das damals arg zerstört wurde, als gutes und unentdeckt gebliebenes Versteck gedient haben. Aus dem Jahre 1529 wird berichtet, dass die in der Höhle versteckten Soosler von den Türken, die ein Eindringen in die Unterwelt nicht wagten, durch Rauch erstickt worden seien. Freilich war damals der Eingang noch nicht so groß wie in der Zeit vor

der Verbauung mit Splitterschutzmauern. Man konnte nur kriechend in das Innere eindringen.

Dadurch eignete sich das Schelmenloch nicht nur als Zufluchtsort in Notzeiten, sondern auch als gutes Versteck. Man berichtet, dass die Höhle der Aufenthaltsort der „Ungarischen Brüder“ gewesen sein soll, einer Art Räuberbande, die im 15. Jahrhundert die Gegend unsicher machte. Dass das Schelmenloch ein ausgezeichnetes Versteck für Diebsgut war, hat sich im Jahre 1929 durch einen zufälligen Fund erneut erwiesen.

Davon, dass die Höhle als Schlupfwinkel lichtscheuer Gesellen Verwendung fand, soll sich auch der Name „Schelmenloch“ ableiten. Die Überlieferungen, dass ein großer Schatz aus der Türkenzeit in der Höhle vergraben sein soll und dass die Höhle durch einen unterirdischen Gang mit der Ruine Rauheneck in Verbindung stehe, gehören dem Reich der Höhlensagen an, wie sie in Niederösterreich besonders häufig auftreten.

Von 1879 bis 1886 führte der Badener Heimatforscher G. CALLIANO in der Schelmenhöhle Ausgrabungen durch. Im Eingangsraum fand ROLLETT im Jahre 1876 in den Sedimenten Reste, die datierbar waren und bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen. Um die Ausgrabungen zu erleichtern, wurde damals der Eingang erweitert und mit einem eisernen Gitter versehen. Die wichtigsten Funde gelangen G. CALLIANO im Jahre 1882. In einer linken Seitenspalte fanden sich damals nach Durchschlagen einer 1 bis 5 cm starken Sinterdecke Knochen von Wolf, Fuchs, Hirsch und Reh. Darüber hinaus aber fanden sich künstlich zugespitzte Knochen in Form einer Ahle – von denen G. CALLIANO übrigens behauptet, dass die mikroskopische Durchsicht ergeben hätte, dass es sich um menschliche Knochen handelt. Immerhin soll das damals geborgene Fundgut auch ein Stück eines menschlichen Schädels (?) und einer durchlochtes Steinbeil umfasst haben. Es scheint, dass es sich wirklich um eine vermutlich jungsteinzeitliche Station gehandelt hat, wobei aber bei den Ausgrabungen auf stratigraphische Aufeinanderfolgen nicht geachtet und Fundgut sehr verschiedener Art und wechselnden Wertes gemeinsam betrachtet worden ist.

Diese Ausgrabungen und fossilen Knochenfunde machten das Schelmenloch zweifellos in weiteren Kreisen bekannt. Die Höhle hat damals zweifellos auch noch einen zierlichen Tropfsteinschmuck besessen. Allerdings handelte es sich um zarte Formen, vor allem kleine Deckenzapfen.

Da das Schelmenloch im Ausflugsbereich der Großstadt Wien liegt, wird es häufig besucht, ist stark verschmutzt und die Tierwelt der Höhle wird stark gestört. Auch bei der amtlichen Befahrung am 04. März 1998 konnten starke Besucherspurten (Lagerfeuerreste, Matratze, Laterne, etc.) nachgewiesen werden.

Beim Lokalausgang vom 15. Juli 2005 musste festgestellt werden, dass beide Naturschutztafeln vor der Höhle auf dem Waldboden liegen. Eine davon war der Länge nach gespalten. Die Eingänge waren mit Baustallgittern verschlossen. Diese sind aber nur in die Angeln eingehängt und können von jedermann jederzeit entfernt werden.

Wegen den oben angeführten biospeliologischen Gründen hat das Schelmenloch als ganzes eine **besondere** naturwissenschaftliche Bedeutung. Deswegen wird empfohlen, die genannte Höhle gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 unter **besonderen Schutz als Naturdenkmal** zu stellen.

### E. Empfohlene Sicherungsmaßnahmen

Es wird ausdrücklich empfohlen, zur Vermeidung weiterer Störungen die drei Eingänge mit je einer massiven, einbruchssicheren **Gitterwand** fledermausfreundlich abzusperren. Herr Anton MAYER hat einen Katalog von möglichen Gittermustern für Absperrungstore angefertigt. Es wird empfohlen, ein passendes Gittermuster aus diesem Katalog auszuwählen. Besonders wichtig ist, dass die Stäbe waagrecht und nicht senkrecht angeordnet und nicht zu dicht nebeneinander stehen.

In die Gitterwand beim östlichen Eingang ist eine **absperrbare Kontrolltür** laut Beilage anzubringen. Dabei ist es wichtig, dass das Absperrschloss mit einer Blende abgedeckt werden muss, um böswillige Zerstörungen zu verhindern (am besten durch Anbringung auf der Innenseite der Gitterstäbe). Schlüssel für die Kontrolltür sind am besten bei folgenden Institutionen bzw. Personen zu verteilen:

- a.) zuständige Bezirkshauptmannschaft Baden,
- b.) Herrn Anton MAYER, Fledermausbeauftragter der Landes NÖ und Burgenland, Bleriotgasse 46/6/11, 1110 Wien (Tel. 01 7680187) und
- c.) zusätzlich einer anderen höhlenkundlichen Vertrauensperson (z.B. Direktor des Volksschule)

Weiters wird empfohlen, bei der Gitterwand mit Kontrolltor eine Tafel anzubringen, worauf hingewiesen wird, warum die Höhle vor dem Zutritt der Öffentlichkeit geschützt ist. Entwurf für den Text auf der Tafel:

**„Wegen der Gefahr von Verschmutzung und Störung der Fledermäuse ist die Höhle für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich“.**

Anfragen bezüglich Ausnahmen zum Betretung sind an die BH Baden zu richten.

### F. Grundlagen und Literatur

1. Archiv der Biospeläologischen Arbeitsgemeinschaft an der Säugetiersammlung des Naturhistorischen Museums Wien.
2. BAUER, K. & F. SPITZENBERGER (1983): Rote Liste seltener und gefährdeter Säugerarten Österreich (Mammalia). – Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.
3. CHRISTIAN, E. (1985): Die Arthropodenfauna des Schelmenloches im Wienerwald. Höhlen in Baden und Umgebung aus naturkundlicher und kulturgeschichtlicher Sicht. – Seibersdorf.
4. HARTMANN, H. (1982): Die Höhlen Niederösterreichs.“

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum



Naturdenkmale erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat), einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2540 Bad Vöslau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Dieser Bescheid ist seit 20.1.2006 rechtskräftig.

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Gemeinde 2500 Sooß
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1, 3109 St. Pölten zu Zl. BD1-N-900/036-2005
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Fachgebiet L1 im Hause
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
8. Herrn Direktor Wallner, Volksschule Sooß, Hauptstraße 29, 2500 Sooß

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Grabner-Fritz